

Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft

Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011

Mit dem vorliegenden Informationsblatt sollen die Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011 erläutert werden.

Diese Information wurde durch das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten erstellt und in einzelnen Punkten durch die Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft der RZVK des Saarlandes ergänzt bzw. erweitert.

Welchen Hintergrund haben die Änderungen im Beihilferecht?

Laut der amtlichen Begründung zum Haushaltsbegleitgesetz 2011 machen es die Haushaltsnotlage des Saarlandes und die sog. Schuldenbremse unumgänglich, in einem gewissen Umfang auch die Ausgaben im Beihilfebereich zu reduzieren.

Welche Änderungen sind zum 1. Januar 2011 eingetreten?

- eine doppelt sozial gestaffelte Kostendämpfungspauschale **wurde eingeführt**;
- die Beihilfe für Heilpraktikerbehandlungen **wurde vollumfänglich gestrichen**,
- die Beihilfeleistung für Sehhilfen **wurde auf den Erstattungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen reduziert**.

Unabhängig davon sind die saarländischen Beihilfestellen angehalten, verstärkt zu überprüfen, ob die von den Ärzten und Zahnärzten in Rechnung gestellten Beträge ordnungsgemäß erhoben wurden, also dem Gebührenrecht entsprechen.

Was bedeutet Kostendämpfungspauschale und wie wirkt sie sich aus?

Die Kostendämpfungspauschale, die es in anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren gibt, ist ein von den Beihilfeberechtigten zu tragender Anteil, d.h. es handelt sich um eine **„Selbstbeteiligung“ in Höhe eines feststehenden Betrages**. Erhoben wird die Kostendämpfungspauschale, indem die Beihilfestelle diesen Betrag **pro Jahr** von der auszahlenden Beihilfe einbehält. Sobald die Höhe der Pauschale erreicht ist, wird die zustehende Beihilfe für den weiteren Verlauf des Jahres **ungekürzt ausbezahlt**.

Mit Einführung der Kostendämpfungspauschale **entfallen die bisher von den Beihilfeberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteile** z.B. bei Medikamenten, Fahrtkosten, Krankenhausaufenthalten etc.

Wie ist die Kostendämpfungspauschale konkret ausgestaltet?

Die Kostendämpfungspauschale im Saarland orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in Rheinland-Pfalz. Sie ist doppelt sozial gestaffelt: sie ist **einerseits vom Einkommen/der Besoldungsgruppe abhängig, andererseits von der persönlichen (familiären) Situation**, so dass bei Versorgungsempfängern und Beihilfeberechtigten mit Kindern eine entsprechend **reduzierte Pauschale** erhoben wird. In verschiedenen Konstellationen **entfällt sie gänzlich**.

**Wie hoch ist die Kostendämpfungspauschale für das gesamte Jahr bei aktiven Be-
diensteten?**

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahres- pauschale	mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern
	A 2 bis A 6	--	--	--	--
1	A 7, A 8	100,00 €	60,00 €	20,00 €	--
2	A 9 bis A 11	150,00 €	110,00 €	70,00 €	30,00 €
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	300,00 €	260,00 €	220,00 €	180,00 €
4	A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	450,00 €	410,00 €	370,00 €	330,00 €
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	600,00 €	560,00 €	520,00 €	480,00 €
6	Höhere Besol- dungsgruppen	750,00 €	710,00 €	670,00 €	630,00 €

Wie sich aus der Tabelle beispielhaft für ein oder zwei Kinder ergibt, vermindert sich die Kostendämpfungspauschale **um 40,00 € für jedes Kind**, das in der Beihilfe berücksichtigungsfähig ist.

Wie hoch ist die Kostendämpfungspauschale für das gesamte Jahr bei Versorgungsempfängern bzw. bei Witwen?

Bei Versorgungsempfängern bemisst sich die Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz, beträgt jedoch höchstens 70 % des Betrages für aktive Bedienstete. Bei Verwitweten beträgt sie 55 % des Ruhegehaltssatzes, höchstens jedoch 40 % des Betrages für aktive Bedienstete.

Bei einem Ruhegehaltssatz von 71,75 % bedeutet dies beispielsweise:

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahrespauschale bei Versorgungsbezügen von 71,75 % höchstens	Jahrespauschale bei Witwe(r)n / hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n höchstens
	A 2 bis A 6	--	--
1	A 7, A 8	70,00 €	40,00 €
2	A 9 bis A 11	105,00 €	60,00 €
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	210,00 €	120,00 €
4	A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	315,00 €	180,00 €
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	420,00 €	240,00 €
6	Höhere Besoldungsgruppen	525,00 €	300,00 €

Ausnahmen von der Kostendämpfungspauschale?

Die Kostendämpfungspauschale entfällt für bestimmte Personen und für bestimmte Aufwendungen in folgenden Fällen gänzlich:

- Bedienstete bis Besoldungsgruppe A 6
- Empfänger(innen) von Anwärterbezügen
- Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner(innen) in dem Kalenderjahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht
- Waisen
- Aufwendungen, die einer oder einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind
- bei Aufwendungen aus Anlass des Todes der oder des Beihilfeberechtigten
- Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Die Kostendämpfungspauschale entfällt ebenfalls für Aufwendungen:

- für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
- für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
- für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen
- bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Was gilt bei Teilzeitbeschäftigung?

Die Kostendämpfungspauschale wird bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert, **d.h., bei einem Teilzeitumfang von 50 % wird z.B. auch die Kostendämpfungspauschale nur in einer Höhe von 50 % erhoben.**

Wie wirken sich Änderungen der Verhältnisse im Laufe eines Jahres aus?

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den bei der erstmaligen Antragstellung im jeweiligen Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.

Was ist hinsichtlich der Jahresbezogenheit der Kostendämpfungspauschale zu beachten?

Die Kostendämpfungspauschale wird **bezogen auf ein Kalenderjahr erhoben**. Dabei ist das Datum der Einreichung des Antrags bei der Beihilfestelle maßgebend (**Eingangsdatum**), nicht dagegen das Ausstellungsdatum der eingereichten Rechnungen und auch nicht der Zeitpunkt der Behandlung. Dies bedeutet z.B., dass bei der Beihilfestelle noch nicht geltend gemachte Rechnungen aus dem Jahr 2010, die im Jahr 2011 eingereicht werden, dem Jahr 2011 und der in diesem Jahr erhobenen Kostendämpfungspauschale zugeordnet werden.

Was ändert sich bei Aufwendungen für Heilpraktikerbehandlung?

Heilpraktikerleistungen werden ab dem 1. Januar 2011 (**ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung**) **nicht mehr von der Beihilfe erstattet**. Ob diese Behandlungen künftig von der beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung oder über andere Versicherungstarife bezahlt werden, können die jeweiligen Versicherungen beantworten. Hier kommt es maßgeblich auf das Behandlungsdatum an. Behandlungen ab dem 01. Januar 2011 sind nicht mehr beihilfefähig.

In welchen Fällen werden noch Beihilfeleistungen für Sehhilfen (Brillen) gewährt?

Brillen und Kontaktlinsen werden ab dem 1. Januar 2011 **(ebenfalls wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nur noch bei Kindern unter 18 Jahren und bei starken Sehbehinderungen wie bisher erstattet**. Starke Sehbehinderungen gehen über eine bloße Sehschwäche hinaus; sie werden nach der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO beurteilt. Für die Beihilfefähigkeit ist das Liefer- bzw. Abholdatum der Sehhilfe entscheidend. Sehhilfen, die nach dem 01. Januar 2011 abgeholt werden, sind nicht mehr beihilfefähig.

Wie wirkt sich die verstärkte Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen durch die Beihilfestelle aus?

Die Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gebührenrecht nimmt die Beihilfestelle wie bisher auch ohne Mitwirkung der Beihilfeberechtigten vor. Soweit in die Überprüfung Dritte (Dienstleister) eingebunden werden, müssen zuvor alle persönlichen Daten der Beihilfeberechtigten anonymisiert werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nicht. Sofern aus Sicht der Beihilfestelle eine Korrektur der Rechnung erforderlich ist, wird sie die Beihilfeberechtigten benachrichtigen und ihnen das Ergebnis der Rechnungsüberprüfung zur Verfügung stellen.